

# **Verordnung der Stadt Laufen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Dar- stellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakV)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen nur mit Erlaubnis der Stadt Laufen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Laufen vorgeführt werden.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen auch die sog. Großaufsteller, die nach Baurecht verfahrensfrei gestellt sind.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

## **§ 3 Antragstellung, Erlaubnis**

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Stadt Laufen zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die Stadt Laufen durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Die Stadt Laufen ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

## **§ 4 Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide**

- (1) Für die Kommunalwahl werden von der Stadt Laufen zu den bestehenden Plakattafeln und -säulen zusätzliche Anschlagflächen (Plakattafeln) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (2) Für Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

- (3) Für Bürger-/Volksbegehren sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (4) Für Bürger-/Volksentscheide sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
  1. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
  2. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände an der Innenfläche der Schaufenster ausgehängt werden,
  3. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
  4. Anschläge, die durch die Stadt Laufen an stadteigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Die Stadt Laufen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 6 Beseitigung und Ersatzvornahme**

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Laufen beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
4. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Laufen, 10.05.2016

H. Feil  
Erster Bürgermeister



**Anlage**  
zur Plakatierungsverordnung der Stadt Laufen

zu § 1 Abs. 1 – bestehende Anschlagflächen in Form von:

Plakattafeln:

- Abtsdorfer Straße (Höhe Haus-Nr. 1)
- B20 Freilassinger Straße (Fischer-Huber-Parkplatz)
- Gordian-Guckh-Straße (Parkplatz Unteres Stadttor)
- ST2103 Römerstraße (Höhe Haus-Nr. 1)
- Mozartplatz (Grund- und Mittelschule)
- KrBGL3 Saaldorfer Straße (Höhe Haus-Nr. 7)
- KrBGL3 (unterer Parkplatz Friedhof)
- Bahnhofstraße (Höhe Haus-Nr. 2)

Plakatsäulen:

- Briouder Platz (Salzachhalle)
- B20 Freilassinger Straße (Sportplatz)

zu § 4 Abs. 1 – zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Seebadstraße (Einfahrt Parkplatz Freizeitgelände Abtsdorfer See)
- Bahnhofstraße (Bahnhof)
- Briouder Platz (Salzachhalle)
- St.-Oswald-Straße (Dorfplatz Leobendorf)
- KrBGL2 Niederheining (Kirche)
- Marienplatz (Bereich Kurzzeitparkplatz)
- Mozartplatz (Grünfläche Nähe Grund- und Mittelschule)

---

**Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 10.05.2016 beschlossen.

Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 46 am:

15.11.2016

Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am:

16.11.2016